



Satzung zur Bestellung von Honorarprofessor*innen

vom 29.02.2024

Aufgrund von § 55 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Universität Ulm in seiner Sitzung am 21.02.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeine Grundsätze zur Honorarprofessur

- (1) Der Senat der Universität Ulm kann auf Vorschlag der Fakultäten Persönlichkeiten, welche die Einstellungs Voraussetzungen für Professor*innen nach § 47 LHG erfüllen und eine mindestens dreijährige selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule vorweisen, zu Honorarprofessor*innen bestellen. Dies gilt nicht für Personen, die der Universität Ulm im Hauptamt als Hochschullehrer*innen angehören oder Privatdozent*innen der Universität Ulm sind (§ 55 Abs. 1 Satz 2 LHG).
- (2) Honorarprofessor*innen sind Mitglieder der Universität Ulm; sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Universität und sind berechtigt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen. Ein Beamten- oder Arbeitsverhältnis wird dadurch nicht begründet (§ 9 Abs. 1 Satz 2, § 55 Abs. 1 Satz 4, 6 und 7 LHG). Die Universität berichtet dem Wissenschaftsministerium jährlich über die Anzahl und über die Lehrtätigkeit ihrer Honorarprofessor*innen.
- (3) Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erfolgt in der Erwartung, dass Honorarprofessor*innen eine enge Verbindung zur Universität Ulm pflegen, einen wesentlichen Beitrag zum Lehrangebot an der Universität Ulm leisten und sich auf Wunsch der zuständigen Fakultät in ihrem*seinem Fachgebiet an Prüfungen und an der Forschung beteiligen. Nach § 55 Abs. 1 Satz 3 LHG sollen Honorarprofessor*innen Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden unentgeltlich durchführen.

§ 2 Bestellung zum*zur Honorarprofessor*in; aktives und passives Wahlrecht

- (1) Die Bestellung zum*zur Honorarprofessor*in erfolgt auf begründeten Vorschlag der zuständigen Fakultät durch den Senat. Dem Vorschlag sind in der Regel zwei Gutachten von Hochschullehrer*innen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LHG des betreffenden Fachgebiets an anderen Universitäten bzw. vergleichbaren wissenschaftlichen Einrichtungen beizufügen, aus denen sich die fachliche, pädagogische und persönliche Eignung des*der Vorgeschlagenen ergeben. Die Bestellung kann befristet werden.
- (2) Arbeiten wissenschaftliche Einrichtungen anderer Träger mit der Universität zusammen, so kann die Bestellung zum*zur Honorarprofessor*in an die Wahrnehmung eines bestimmten Amtes oder einer bestimmten Aufgabe in der betreffenden Einrichtung geknüpft werden.
- (3) Folgende weitere Unterlagen des*der Vorgeschlagenen sind für den Senat beizufügen:
 - a) ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs;
 - b) Nachweis der Einstellungs Voraussetzungen des § 47 LHG;

- c) Nachweis über eine mindestens dreijährige selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule;
 - d) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisherigen Lehrtätigkeit;
 - e) Erklärung der*des Vorgeschlagenen, dass sie/er grundsätzlich bereit ist, Lehrveranstaltungen in ihrem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden unentgeltlich durchzuführen.
- (4) Honorarprofessor*innen haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

§ 3 Erlöschen der Honorarprofessur

Die Bestellung zum*zur Honorarprofessor*in erlischt

- a) durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem*der Präsidenten*in,
- b) durch Berufung zum*zur Professor*in an der Universität Ulm oder durch Bestellung zum*zur Privatdozenten*in an dieser,
- c) durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren, wenn dieses Urteil bei einem*einer Beamten*in den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte,
- d) durch Ablauf der Befristung oder bei Beendigung der Wahrnehmung der Ämter oder Aufgaben gem. § 2 Abs. 2.

§ 4 Widerruf der Bestellung

- (1) Die Bestellung zur*zum Honorarprofessor*in kann vom Senat widerrufen werden,
- e) wenn der*die Honorarprofessor*in aus von ihm*ihr zu vertretenen Gründen länger als zwei Semester keine Lehrveranstaltungen mehr abhält,
 - f) wenn eine Handlung begangen wurde, die bei Beamt*innen eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
 - g) ein Grund vorliegt, der bei Beamt*innen die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis rechtfertigen würde,
 - h) wenn sie*er sich der Bestellung als nicht würdig erweist, insbesondere wenn eine Ordnungsmaßnahme der Universität Ulm gegen sie*ihn unanfechtbar wird, ein verliehener Doktorgrad aberkannt wurde oder wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß Abschnitt D §§ 20ff der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Ulm in ihrer jeweils gültigen Fassung festgestellt wurde oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird.
- (2) Vor dem Widerruf nach Abs. 1 ist die zuständige Fakultät anzuhören.

§ 5 Erlöschen der Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“

Mit Ende der Befristung, Erlöschen oder Widerruf der Bestellung zum*r Honorarprofessor*in erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Senats der Universität Ulm zur Bestellung von Honorarprofessoren und zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ vom 25. Oktober 2006, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 24 vom 06. November 2006, S. 225-227 sowie die Satzung zur Änderung der Satzung des Senats der Universität Ulm zur Bestellung von Honorarprofessoren und zur

Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ vom 30. November 2021, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 34 vom 09. Dezember 2021, S. 338-339 außer Kraft.

Ulm, den 29.02.2024

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

- Präsident -